HALLE Die Stadt

# Antrag

| | |
|---|---|
| TOP: | |
| Vorlagen-Nummer: | **IV/2005/05383** |
| Datum: | 01.11.2005 |
| Bezug-Nummer. | |
| Kostenstelle/Unterabschnitt: | |
| Verfasser: | CDU-Fraktion, CDU |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Status** |
|---|---|---|
| Stadtrat | 23.11.2005 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion - Änderung der Hauptsatzung**

**<u>Beschlussvorschlag:</u>**

1. **Der § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird im 1. Satz wie folgt geändert (Änderung fett und kursiv):**

   Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie die ***Umsetzung und Abordnung*** der Fachbereichsleiter, der Beauftragten und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

2. **Der § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

   Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden ***und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtrates“.***

gez.
Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Halle (Saale), 2005-11-14

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge abzulehnen.

**1. Antrag (betreffend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung)**

Der Änderungsantrag erfasst die Regelung der Hauptsatzung, durch die der Stadtrat von seinem Recht Gebrauch macht, die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt – dem Hauptausschuss zu übertragen (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GO LSA). Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die in der Hauptsatzung genannten und in § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GO LSA genannten Fälle der Ernennung, Entlassung und Einstellung von Fachbereichsleitern sowie weiterer Führungspositionen um die Versetzung und Abordnung zu erweitern. Beide Änderungen verstoßen gegen das Recht der Oberbürgermeisterin, die Organisation der Verwaltung und Verteilung der Geschäfte eigenständig zu regeln (§ 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA). Bei der Versetzung kommt hinzu, dass für die Aufnahme dieses Tatbestandes kein Regelungsbedürfnis besteht.
Ein zustimmender Beschluss hätte zur Folge, dass die Oberbürgermeisterin gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA diesem Beschluss widersprechen müsste.

Mit der Versetzung nach § 26 Beamtengesetz Land Sachsen-Anhalt (BG LSA) ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt funktionalen Sinne gemeint, das heißt einer Tätigkeit zum Beispiel als Fachbereichsleiter mit einer bestimmten Besoldungsgruppe bei einer anderen Behörde des selben Dienstherrn oder bei einem anderen Dienstherrn. Der Behördenbegriff verlangt eine Verselbständigung des Aufgabenkreises der Dienststelle. Keine Behörden sind daher interne Ämter, wie das Ordnungsamt innerhalb der Behörde der Oberbürgermeisterin (Battis, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 3. Auflage 2004, § 26 Rdnr. 4). Damit wird die Übertragung der Leitung eines anderen Fachbereiches bei der Stadtverwaltung nicht vom Versetzungsbegriff erfasst, unabhängig von der Besoldungsgruppe, die der Stelle zugewiesen ist.

Das Gleiche gilt im Bereich der Angestellten für die Versetzung nach § 4 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Nach der Protokollerklärung zu Abs. 1 des § 4 TVöD ist die Versetzung die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder eines anderen Betriebes des selben Arbeitgebers. Nach dienstrechtlichen Grundsätzen verlangt der Begriff der Dienststelle genauso wie der Behördenbegriff im Beamtenrecht eine gewisse Selbständigkeit, die bei internen Ämtern bzw. Fachbereichen nicht gegeben ist.
In dem praktisch relevanten Fall der Versetzung mit Zustimmung des Betroffenen handelt es sich bei der Entscheidung über die Versetzung um eine Ermessensentscheidung, bei der die Gesichtspunkte der Personalplanung und der Verwaltungseffizienz eine maßgebende Rolle spielen, so dass die Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin nach § 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA verletzt wäre, wenn an Stelle der Oberbürgermeisterin der Hauptausschuss über diese Erwägungen entscheiden würde.

Eine Abordnung stellt nach § 27 BG LSA bzw. § 4 Abs. 1 TVöD eine vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Behörde bzw. einer anderen Dienststelle dar, die sich von der Versetzung begrifflich nur durch die Befristung unterscheidet. Mit der Aufnahme dieser Regelung würde in das nach § 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA der Oberbürgermeisterin zustehende Recht der Organisation der Verwaltung und der Verteilung der Geschäfte eingegriffen. Es kann organisatorische oder durch einen besonderen Arbeitsanfall gerechtfertigte Gründe geben, die eine vorübergehende Beschäftigung eines

Fachbereichsleiters, beispielsweise bei einem Eigenbetrieb, rechtfertigen. Hierdurch verliert dieser jedoch nicht den Status eines Fachbereichsleiters. Die von der Zuständigkeit des Rates abgeleitete Kompetenz des Hauptausschusses beschränkt sich nur auf Maßnahmen im statusrechtlichen Sinne, die mit der Zuweisung einer bestimmten Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe bei Beamten bzw. dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Festlegung einer abstrakten Vergütungsgruppe verbunden ist. Die Zuweisung einer konkreten Aufgabe obliegt der Oberbürgermeisterin in eigener Zuständigkeit. Der Kompetenz der Organisation der Verwaltung und der effizienten Erledigung der Verwaltungsgeschäfte dient das Instrument der Abordnung, das durch den Antrag der Oberbürgermeisterin in rechtswidriger Weise entzogen werden soll.

Aus den vorgenannten Gründen würde auch die „Umsetzung“ eines Fachbereichsleiters in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen und somit die Aufnahme der Umsetzung in die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegen § 63 Abs. 1 S. 1 GO LSA verstoßen. Eine Umsetzung ist nämlich die Zuweisung eines anderen Fachbereiches und stellt - soweit die abstrakten Tätigkeitsmerkmale die gleiche Vergütungs- oder Besoldungsgruppe erfüllen - eine rein innerdienstliche Maßnahme dar.

**2. Antrag (§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung)**

Dieser Antrag widerspricht § 54 Abs. 3 S. 1 GO LSA. Danach werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gemäß § 36 Abs. 2 GO LSA wird der Vorsitzende des Stadtrates gewählt. Für die Stellvertreter fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. In § 49 Abs. 1 S. 2 GO LSA wird der Hauptsatzung die Befugnis zugewiesen, die Vertretung der Sitzungsleitung zu regeln, falls ein Gemeinderat Vorsitzender ist. Da die Hauptsatzung im Rang unter den Normen der Gemeindeordnung steht, können die Regelungen der Hauptsatzung keine Wahl der Stellvertreter vorsehen, wenn die Gemeindeordnung bestimmt, dass hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bestehen muss.

Die von der Verwaltung vertretene Auffassung deckt sich mit der Rechtsmeinung des Landesverwaltungsamtes. Wegen eines Gesetzesverstoßes müsste auch hier bei einem entsprechenden Änderungsbeschluss die Oberbürgermeisterin dem Beschluss gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA widersprechen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin